

Bundesamt für Sozialversicherungen
Direktionsstab
Bereich Recht

Per E-Mail an:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 26. Mai 2020

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) – Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren über die vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG-Revision).

Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung.

Der SGB ist einverstanden mit den vorgeschlagenen Zuständigkeiten sowie der Gebührenordnung für den internationalen elektronischen Datenaustausch bei Fragen der grenzüberschreitenden Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur EU.

Der SGB begrüsst, dass im Zuge der notwendigen Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision auch einzelne veraltete Begriffe in der ATSV an die Terminologie des geltenden Erwachsenenschutzrechts aktualisiert und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Rückgriffsrecht bzw. Regress in der Verordnung nachgeführt werden.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3000 Bern

Per Mail an: bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 29. Mai 2020 sgv-Gf/dm

**Vernehmlassungsantwort:
Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) –
Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2020 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einer Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Art. 7 Zinssatz und Berechnung

Die Verordnung schreibt nach wie vor einen Verzugszins von 5 Prozent vor, was unserer Meinung nach nicht mehr der heutigen Marktsituation entspricht. Wir beantragen eine substantielle Senkung des Verzugszinses. Wir sind zudem der Meinung, dass der Verzugszins im ganzen Sozialversicherungsbereich einheitlich geregelt werden soll. Damit eine periodische (jährliche) Überprüfung und Anpassung sichergestellt werden kann, wäre es nach unserem Dafürhalten zweckmässig, wenn derjenige Zinssatz zur Anwendung käme, den der Bund für die Zahlungsausstände bei der direkten Bundessteuer anwendet.

Art. 16 Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander

Unserer Einschätzung nach stimmt der Revisionsvorschlag nicht mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung überein. Wir beantragen daher, Art. 16 wie folgt zu formulieren:

Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie Gesamtgläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.

Art. 17g Abs. 1 Grundkosten

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gesamtkosten des Unfallversicherungssektors neu auf sämtliche Unfallversicherer gleichmässig verteilt werden sollen. Es ist allerdings sicherzustellen, dass Versicherer, die sowohl als zuständiger als auch als aushelfender Träger fungieren, nicht doppelt zur Kasse gebeten werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor